

## Erläuterungen zum Verfahren

### 1 Ziele

- 1.1 Jedes Kind soll von Anfang an faire Chancen haben. Bedarfsgerechte Angebote der Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen müssen deshalb von den ersten Lebensjahren an in guter Qualität bundesweit zur Verfügung stehen. Frühzeitige Sprachförderung durch qualifizierte Fachkräfte ist dabei der Schlüssel zu gesellschaftlicher Teilhabe und Integration sowie für einen erfolgreichen weiteren Bildungsverlauf. Besonders Kinder mit schwierigeren Startvoraussetzungen sind auf Rahmenbedingungen angewiesen, unter denen sie möglichst individuell gefördert werden können.
- 1.2 Die Bundesinitiative verwirklicht einen zentralen Baustein der Qualifizierungsinitiative, indem sie die Grundlage dafür schafft, rund 4.000 Kindertageseinrichtungen in Deutschland zu „Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ weiter zu entwickeln. Schwerpunkt-Kitas sollen dort entstehen, wo der Anteil förderbedürftiger Kinder und damit die Gefahr struktureller Bildungsbenachteiligung am höchsten ist. Die Bundesinitiative konzentriert sich deshalb auf die Weiterentwicklung von Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Sprachförderungsbedarf.
- 1.3 Die Bundesinitiative knüpft an den in den Ländern und Kommunen bestehenden Strukturen und Angeboten der Sprachförderung an und entwickelt sie quantitativ und qualitativ weiter. Durch die Förderung zusätzlichen, qualifizierten Personals in den beteiligten Einrichtungen schafft sie Spielraum für Qualitätsverbesserungen in der frühkindlichen Bildung, der vor allem dazu genutzt werden soll, Kinder unter drei Jahren von Beginn an altersgerecht und in einer in den Betreuungsalltag integrierten Weise im Spracherwerb zu unterstützen.
- 1.4 In diesen Einrichtungen fördert der Bund eine zusätzliche halbe Stelle einer qualifizierten Fachkraft. Neben der unmittelbaren alltagsintegrierten Förderung von Kindern und der Zusammenarbeit mit Eltern für die sprachliche Förderung der Kinder, sollen auch Qualifizierungsangebote gemacht werden, die die Kompetenz anderer Fachkräfte stärken und die Umsetzung eines alltagsintegrierten Sprachförderkonzepts der Einrichtung erleichtern. Zur Steuerung des konzeptionellen Weiterentwicklungsprozesses einer Einrichtung sind neben den zusätzlichen Fachkräften die Leitungskräfte der Einrichtungen von besonderer Bedeutung.
- 1.5 Durch kontinuierlichen fachlichen Austausch in einer Steuerungsrunde, Berichte der beteiligten Einrichtungen und die wissenschaftliche Begleitung bildet die Bundesinitiative eine Plattform zur Verabredung von gemeinsamen Eckpunkten des Bundes und der Länder über eine hochwertige und verlässliche sprachliche Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen.

### 2 Umsetzung

- 2.1 Die Bundesinitiative wird auf der Grundlage einer durch das BMFSFJ zu erlassenden Förderrichtlinie durchgeführt. Die mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben werden durch den Bund und/oder eine von ihm beauftragte Regiestelle wahrgenommen.
- 2.2 Die Länder beteiligen sich an der Vorbereitung von Entscheidungen insbesondere durch Unterrichtung der antragsberechtigten Einrichtungsträger und ihrer Verbände über die Durchführung der Bundesinitiative sowie ihre Mitwirkung bei der Auswahl der beteiligten Einrichtungen und an der Steuerungsrunde.
- 2.3 Als Beirat der Bundesinitiative richtet der Bund eine Steuerungsrunde mit den beteiligten Ländern ein. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und nimmt die in dieser Zielvereinbarung

vorgesehenen Aufgaben wahr. Vertreterinnen und Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege werden zur regelmäßigen Teilnahme eingeladen. Der Bund kann Vertreterinnen und Vertreter der Regiestelle der Bundesinitiative sowie des mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragten Instituts hinzuziehen.

### **3 Förderung**

3.1 Die Bundesinitiative wird in Förderwellen umgesetzt, die nach öffentlicher Ausschreibung durch den Bund im Frühjahr 2011 und im Frühjahr 2012 starten. Die Förderung endet einheitlich mit Abschluss der Bundesinitiative am 31.12.2014. Während dieser Förderperiode wird die Steuerungsrunde Konzepte zur Nachhaltigkeit dieser Maßnahme entwickeln.

3.2 Die Förderung erfolgt zugunsten von

- Kindertageseinrichtungen, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen,
- Einrichtungsverbänden aus Kindertageseinrichtungen, die jeweils die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und einen gemeinsamen Stützpunkt in einer der Einrichtungen festlegen, bei der die zusätzlichen personellen und sächlichen Mittel gebündelt angebonden werden und deren Träger Antragsteller ist.

3.3 Jeder geförderten Einrichtung wird eine Zuwendung in Höhe von kalenderjährlich 25.000 Euro gewährt (Einrichtungsverbund: 50.000 Euro). Die Mittel werden nach näherer Festlegung durch die Förderrichtlinie gewährt

- für die Einstellung zusätzlicher, zur Sprachförderung qualifizierter Fachkräfte, und zwar in jeder Einrichtung mindestens mit einem Beschäftigungsumfang der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Einrichtungsverbund: Beschäftigungsumfang der vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit). Die Vergütung ist auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Regelungen so vorzusehen, dass sie den besonderen Schwierigkeiten der zu übernehmenden Aufgabe angemessen ist. Durch den Träger können auch bereits bei ihm beschäftigte Fachkräfte eingesetzt werden, die entweder ihren Stundenanteil aufstocken oder von ihren bisherigen Tätigkeiten freigestellt und im Umfang dieser Freistellung durch zusätzlichen Personalaufwuchs nachweislich ersetzt werden;
- für Sachkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bundesinitiative (z.B. Fortbildungskosten, Lehrmaterialien, Coaching etc.).

3.4 Die geförderten Einrichtungen sind als „Schwerpunkt-Kita Sprache & Integration“ zu bezeichnen. Die Träger weisen unter Verwendung einer vom Bund zur Verfügung gestellten Wort-Bild-Marke in angemessener Weise auf die Förderung aus Mitteln der Bundesinitiative hin.

### **4 Teilnahmevoraussetzungen**

4.1 Grundvoraussetzung der Förderung einer Einrichtung ist die Unterzeichnung dieser Zielvereinbarung durch das betreffende Land.

4.2 Um die Teilnahme an der Bundesinitiative können sich rechtsfähige Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen bewerben, deren Einrichtung die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- In der Einrichtung werden zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Förderung Kinder unter drei Jahren betreut.

- Die Einrichtung wird von einer hohen Zahl von Kindern besucht, die typischerweise besonderen Sprachförderbedarf haben. Zur Prüfung dieser Voraussetzung wird das Verfahren gemäß Zf. 4.3 genutzt.
- Die Einrichtung wird – ohne Schulkinder – von insgesamt mindestens 40 Kindern besucht (Einrichtungsverbund: zusammen mindestens 80 Kinder).
- Der Antragsteller erklärt, dass eine Leitungskraft in angemessenem Umfang für Steuerungs-, Koordinierungs- und konzeptionelle Weiterentwicklungsaufgaben zur Verfügung steht.
- Die Einrichtung bzw. der Einrichtungsverbund arbeitet auf der Grundlage eines Sprachförderkonzepts, in das Kinder ab dem Eintritt in die Einrichtung einbezogen sind und das die Zusammenarbeit mit Eltern vorsieht.
- Die Einrichtung erklärt die Bereitschaft zur Teilnahme an der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesinitiative.
- Die Einrichtung erklärt die Bereitschaft zur Information der Schulen des Einzugsbereichs über Sprachförderkonzept und –inhalte.

#### 4.3 Verfahren zur Feststellung des besonderen Sprachförderbedarfs:

- (a) Die Länder teilen dem Bund bis zum 15. Oktober 2010 mit, welche Einrichtungen aufgrund sozialräumlicher Zuordnung typischerweise von einer hohen Zahl von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf besucht werden. Die erfolgt
- durch ein entsprechendes Verzeichnis der Einrichtungen
  - oder durch eine Aufstellung der – mindestens nach Postleitzahl, in Städten vorzugsweise feingliedriger aufzuschlüsselnden – Gebiete, in denen entsprechende Einrichtungen liegen.

Die Länder erläutern die Datengrundlage ihrer sozialräumlichen Zuordnung gegenüber dem Bund.

- (b) Wenn eine Mitteilung nach Buchst. (a) nicht vorgelegt wird, wird der Förderbedarf dadurch indiziert, dass in einer Einrichtung
- entweder der Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, über dem Landesdurchschnitt liegt, mindestens jedoch 15 Prozent beträgt,
  - und/oder der Anteil der Kinder, für die aufgrund der einschlägigen Regelung wegen des geringen Einkommens der Familie kein Beitrag oder nur ein Mindestbeitrag geleistet wird, über dem Durchschnitt des betreffenden Landes liegt.

Die Länder übermitteln die entsprechenden Landesdurchschnittszahlen dem Bund bis zum 15. Oktober 2010.

- 4.4 Um am Auswahlverfahren teilzunehmen, beteiligen sich die Einrichtungen an vorgeschalteten, internetgestützten Interessenbekundungsverfahren. Die dort gemachten Angaben sind im Auswahlverfahren zu belegen und durch das zuständige Jugendamt zu bestätigen.

## 5 Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren

- 5.1 Die Fördermittel der Bundesinitiative werden den beteiligten Einrichtungen in jeder Förderwelle auf der Grundlage eines länderbezogenen Verteilungsmaßstabs zur Verfügung gestellt, der sich am Anteil der unter sechsjährigen Kinder zum Stichtag 31. Dezember 2008 an der Gesamtzahl dieser Kinder im Bundesgebiet orientiert. Für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg wird ein Aufschlag von 10 Prozent vorgesehen. Bezogen auf je 1.000 Schwerpunkt-Kitas bedeutet dies, dass in den Ländern Einrichtungen bis höchstens zur nachfolgenden Anzahl gefördert werden können:

<b>Land</b>	<b>Einrichtungen</b>
Baden-Württemberg	136
Bayern	157
Berlin	47
Brandenburg	27
Bremen	9
Hamburg	25
Hessen	76
Mecklenburg-Vorpommern	18
Niedersachsen	97
Nordrhein-Westfalen	220
Rheinland-Pfalz	48
Saarland	11
Sachsen	47
Sachsen-Anhalt	24
Schleswig-Holstein	34
Thüringen	24
Summe	1.000

- 5.2 Liegen in einer Förderwelle aus einem Land nicht in ausreichender Anzahl förderfähige Anträge vor, können die nicht genutzten Mittel für Einrichtungen in den übrigen Ländern auf der Grundlage des o.a. Maßstabs in der gleichen oder einer folgenden Förderwelle zur Verfügung gestellt werden.
- 5.3 Der Bund unterrichtet die Länder und die betroffenen Jugendämter über die aus ihrem Bereich fristgerecht eingegangenen, vollständigen Interessenbekundungen und teilt die Einrichtungen mit, die nach den Bundeskriterien grundsätzlich in jedem Land in der jeweiligen Förderwelle gefördert werden können.
- 5.4 Die Länder können gegenüber dem Bund auf der Basis der Interessenbekundungen eine Förderempfehlung abgeben, die eine Rangfolge enthält. Dabei berücksichtigen sie die Anschlussfähigkeit der Bundesförderung an vergleichbare Förderstrukturen und -programme des Landes und können deshalb in Einzelfällen bestimmte Einrichtungen von der Teilnahme an der Bundesförderung ausschließen. Darüber hinaus können sie insbesondere die folgenden Kriterien nutzen:
- hoher Anteil von Kindern unter drei Jahren,
  - hoher Anteil von Kindern, in deren Familie mit vorrangig nicht deutsch gesprochen wird,
  - angemessene regionale Verteilung,
  - angemessene Beteiligung der bei ihnen vertretenen, öffentlich geförderten Trägerstrukturen,
  - erweiterte, über die eigene Einrichtung oder über die unmittelbare pädagogische Arbeit hinausgehende Wirkung
  - Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Interessenbekundung.
- Die Länder erläutern gegenüber dem Bund die für die Förderempfehlung genutzten Kriterien und deren Gewichtung.
- 5.5 Der Bund fordert die von den Ländern zur Förderung empfohlenen Einrichtungen zur Abgabe von Anträgen auf und trifft die Auswahlentscheidung zugunsten derjenigen Einrichtungen, bei denen alle Teilnahmevoraussetzungen vorliegen. Er unterrichtet die Steuerungsrunde über die ausgewählten Einrichtungen.

## **6 Monitoring, Evaluation und Berichtslegung**

- 6.1 Die beteiligten Einrichtungen berichten gegenüber dem Bund halbjährlich über die Anzahl der betreuten Kinder (Monitoringdaten) und jährlich in standardisierter Form (Sachbericht) über die Umsetzung der Bundesinitiative. Die Berichte werden durch den Bund ausgewertet und als zusammengefasster Monitoringbericht der Steuerungsrunde zur Erörterung vorgelegt.

- 6.2 Der Bund beauftragt ein geeignetes Institut mit der begleitenden wissenschaftlichen Evaluation der Bundesinitiative. Grundlage der Evaluation bilden neben der Zielvereinbarung, den Monitoringberichten und dem fachlichen Austausch in der Steuerungsrunde Untersuchungen in einer für die Bundesinitiative repräsentativen Zahl von beteiligten Einrichtungen. Das detaillierte Evaluationskonzept wird nach Erörterung in der Steuerungsrunde mit dem beauftragten Institut vereinbart.
- 6.3 Die Steuerungsrunde erarbeitet zum Jahresende 2012 einen Zwischenbericht sowie zum Frühjahr 2015 einen Abschlussbericht zur Umsetzung der Bundesinitiative. Die Berichte sollen Empfehlungen für gemeinsame Eckpunkte des Bundes und der Länder zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen enthalten.

## **7 Qualifizierungsangebote**

Der Bund sieht vor, den beteiligten Einrichtungen und Trägern nach Erörterung in der Steuerungsrunde kompetenz- und prozessorientierte Qualifizierungsangebote zu unterbreiten.

---